



Zürich, 1. September 2020

Alledin: Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen (AGB)

1. Beitragsberechtigt ist ausschliesslich, wer eine alte Halogen-Stehleuchte durch eine neue LED-Leuchte ersetzt.
2. Die alte Halogen-Stehleuchte muss über einen Sockel vom Typ R7 verfügen. Die Entsorgung der Halogen-Stehleuchte muss mittels Fotos belegt werden.
3. Die neue LED-Leuchte kann an beliebigen Verkaufsstellen (Fachgeschäft, Supermarkt, Internet, etc.) erworben werden. Der Kaufbeleg muss als Beweis fotografiert oder als PDF auf www.alledin.ch hochgeladen werden und zwingend in Schweizer Franken ausgestellt sein.
4. Zwischen dem Kauf der neuen LED-Leuchte und der Entsorgung der alten Halogen-Leuchte dürfen maximal 30 Tage liegen.
5. Der Förderbeitrag beträgt 40% des Kaufpreises, jedoch maximal CHF 125.– pro Leuchte.
(Die normale Förderung beträgt 30% und maximal CHF 100.–, diese Sätze wurden im Rahmen von Corona-Sofortmassnahmen des Bundesamtes für Energie jedoch bis 31. Dezember 2021 erhöht.)
6. Leuchten, die weniger als CHF 125.– kosten, werden nicht gefördert.
7. Beitragsberechtigte Personen müssen in der Schweiz angemeldet sein und über ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz (IBAN fängt mit «CH» an) verfügen.
8. «alledin» behält sich vor, Gesuche ohne Begründung abzulehnen. Auf Förderungen durch «alledin» besteht kein Rechtsanspruch. Förderbeiträge können nur gewährt werden, so lange das vorhandene Budget ausreicht.
9. Die Fördergesuche müssen auf der Webseite www.alledin.ch gestellt werden.
10. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fördersätze und Förderbedingungen.
11. Bei unrichtigen Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden.
12. Der Gesuchsteller gibt «alledin» die Erlaubnis, die eingegebenen Daten zu statistischen Zwecken oder zur Kontrolle dem Bundesamt für Energie bzw. der beauftragten Stelle «ProKilowatt» weiterzugeben.

Diese AGB gelten in der vorliegenden Fassung, Änderungen sind vorbehalten. Anwendbar ist schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Zürich. Stand: 1. September 2020.